



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Ralph Lehmann

r.lehmann.n286s56km3@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Gasper

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.10.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0486

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag vom 19. Juni 2020 zu Gz. 25-722/002 II#0351 u.a.**

Sehr geehrter Herr Lehmann,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt, soweit er sich auf Unterlagen bezieht, die Ihnen noch nicht vorliegen. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 19. Juni 2020 schreiben Sie folgendes: „Deshalb bitte ich um Zusendung auch des gesamten Schriftverkehrs, Protokolle etc. mit dem Auswärtigen Amt.“. Ich werte dies als Antrag auf Übersendung der Verfahrensakten zu o.g. Geschäftszeichen nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ihrem Antrag war stattzugeben, soweit er sich auf Unterlagen bezieht, die Ihnen bislang noch nicht vorliegen. Diese habe ich Ihnen als Anlage zu diesem Bescheid beigelegt. Im Übrigen war er auf Grundlage des § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen.

Nach § 9 Abs. 3 IFG kann ein IFG-Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Da es sich bei den Übrigen hier vorliegenden Unterlagen lediglich um den Schriftwechsel mit Ihnen handelt, liegt Ihnen dieser bereits vor, so dass dieser nicht erneut zu übersenden war.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gasper

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.